

---

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe" (BR-Drucksache 363/22)

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein wichtiger Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gleichbehandlung von jungen Menschen ist ein zentrales Ziel der angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Das im letzten Jahr in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist durchzogen von einer partizipativen und inklusiven Haltung gegenüber den betroffenen jungen Menschen. Aus diesem Grund ist der Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen sehr positiv zu bewerten.

Um den formulierten Rechten des § 1 Abs. 1 SGB VIII *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“* und dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 benannten Ziel *„junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“* gerecht zu werden ist die vorliegende Gesetzesänderung die notwendige rechtliche Regelung um dem gerecht zu werden. Im § 1 SGB VIII ist der Wille zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe klar formuliert. Um diesem Gedanken der Inklusion in die Umsetzung zu bringen, ist es aus meiner Sicht dringend geboten für alle jungen Menschen mögliche Benachteiligungen abzubauen. Um diesen hohen Ziel gerecht werden zu können, muss man in Bezug auf die Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls die Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII diskutieren. Denn die bestehende Regelung *„Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.“* führt für junge Menschen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Benachteiligung.

Aus diesem Grund muss ebenfalls die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen,

- die Bildungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen und in sozialpädagogischen Wohnformen leben,
- die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen absolvieren und ein sogenanntes Ausbildungsgeld erhalten bzw. den Betrag über eine geförderte Ausbildung durch die Arbeitsagentur, bzw. das Jobcenter erhalten, gesetzlich verankert werden.

Aus den oben benannten Gründen ist die Kostenheranziehung ebenfalls für die § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie §§ 61, 62, 122 SGB III abzuschaffen. Da die bestehende Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dem in § 1 Abs. 3 Satz 1 formulierten Ziel der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht.

Dies könnte im Fall des § 13 SGB VIII analog zu den Regelungen für den § 19 SGB VIII geschehen. In den Fällen der §§ 61, 62, 122 SGB III wäre es eine Möglichkeit, dies in eine Ausbildungsvergütung umzuwandeln, die somit im Sinne des SGB VIII als Einkommen gilt und nicht mehr herangezogen werden würde. Eine Alternative wäre ebenfalls, die Benennung als Härtefallregelung im Sinne des § 92 Abs. 5, S. 1 SGB VIII, um die bestehende Benachteiligung abzumildern bzw. abzuwenden.

Zudem beginnt im Herbst 2022 der Beteiligungsprozess bezüglich der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Prozess wird es ebenfalls darum gehen die wirtschaftlichen Auswirkungen zu diskutieren. In diesem Zusammenhang müssen die bestehenden Regelungen des SGB VIII und des SGB IX zusammengeführt werden. Dies bedeutet ebenfalls, dass eine einheitliche Regelung bezüglich der Kostenheranziehung für junge Menschen mit und ohne Behinderung gefunden werden muss. Es wäre bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf eine wichtige Chance, hier bereits eine Vereinheitlichung für junge Menschen mit und ohne Behinderung gesetzlich zu verankern.

*Maike Brummelman*

Bundesreferatsleitung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe